



Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht
Herr Thomas Oswald
3003 Bern
thomas.oswald@bfe.admin.ch

Baden, 7. Mai 2012, Pfa/ez

Anhörung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) Stellungnahme SWV

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, im Rahmen der Anhörung zur Totalrevision der Stauanlagenverordnung (StAV) Stellung nehmen zu können.

Der Schweizerische Wasserwirtschaftsverband (SWV) war ja mit einem Vertreter in der Arbeitsgruppe des BFE engagiert und es bestehen deshalb nur wenige grundsätzliche Widersprüche. Im Hinblick auf eine praktikable Umsetzung möchten wir gerne die Gelegenheit wahrnehmen, Ihnen in der anberaumten Frist eine allgemeine Einschätzung und Anmerkungen mit konkreten Anträgen zukommen zu lassen.

Allgemeine Einschätzung

Die neue Verordnung ist ausgewogen aufgebaut und konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben in einer vernünftigen Tiefe und Detaillierung. Aus Sicht der Betreiber mittlerer und grosser Stauanlagen widerspiegelt die Verordnung über weite Strecken – und mit Ausnahme der Aufsichtsabgabe – den Stand der Praxis bzw. die neuen gesetzlichen Vorgaben. Die Totalrevision gemäss Anhörungsentwurf ist grundsätzlich und unter Beachtung nachfolgender konkreter Anträge zu begrüssen.

Spezifische Anmerkungen und Anträge

Besonderes Gefährdungspotenzial (Art. 2 StAV)

Da im Stauanlagengesetz für die Unterstellung inzwischen das Grössenkriterium als klare Regelung gilt, erhält das „Besondere Gefährdungspotenzial“ deutlich weniger Gewicht und ist für Betreiber mittlerer und grosser Anlagen in den meisten Fällen ohne weitere Bedeutung. Allerdings ist die Definition immer noch sehr unscharf: Begriffe wie „Menschenleben gefährdet“ oder „grössere Sachschäden verursacht“ sind Anlass für grosse Unsicherheiten in der Umsetzung und sind deshalb zu präzisieren.

<p>Antrag 1 (Art. 2 StAV): Der Begriff „Besonderes Gefährdungspotenzial“ ist im Hinblick auf die konkrete Anwendung zu präzisieren, zum Beispiel in Anlehnung an die Störfallverordnung (StFV).</p>
--

Einschränkungen an Grenzgewässern (Art. 4 StAV)

Der Wortlaut in Abs. 2, dass sich die Behörde „soweit möglich an die schweizerische Gesetzgebung hält“, ist eine unnötige Einschränkung und gegebenfalls sogar im Widerspruch zu Art. 4 Abs. 2 StAG („kann von den Bestimmungen über das anwendbare Recht abgewichen werden“). Es handelt sich hier um internationale Abkommen und Verträge die Teil des Schweizerischen Rechts werden, womit die StAV kaum das richtige Niveau für Einschränkungen ist.

Antrag 2 (Art. 4, Abs. 2 StAV): Der ganze Absatz 2 mit der Formulierung zu Einschränkungen an Grenzgewässern ist ersatzlos zu streichen, da unnötig und ggf. im Widerspruch zu internationalem Recht.

Unabhängigkeit der Experten (Art. 20 Abs. 2 StAV; Art. 33 Abs. 3 StAV)

Die vorliegende allgemeine Formulierung, dass die Experten „von [...] der Betreiberin und der Eigentümerin [...] unabhängig“ sein müssen, ist in der kleinen Schweiz kaum zu erfüllen. Zum einen gibt es nur eine beschränkte Anzahl solcher Experten und zum anderen sollte die Betreuung einer Anlage auf Kontinuität und Langfristigkeit ausgelegt sein, d.h. ein Experte eine bestimmte Anlage mindestens über drei Zyklen (also rund 15 Jahre) betreuen können. Da die Wahl der Experten gemäss Abs. 1 StAV den Behörden zur Genehmigung unterbreitet werden muss, besteht genügend Spielraum, um bei kritischen Fällen zu intervenieren.

Antrag 3 (Art. 20 Abs. 2 StAV): Der ganze Absatz 2 mit der Forderung nach Unabhängigkeit der Experten ist ersatzlos zu streichen, da so nicht zu erfüllen und zudem die Wahl sowieso den Behörden zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Kontrollen der Aufsichtsbehörden (Art. 23 StAV)

Der Wunsch der Aufsichtsbehörden nach regelmässigen Inspektionen ist nachvollziehbar. In der aktuellen Formulierung führt der geforderte Rhythmus von „mindestens zweimal in fünf Jahren“ zusammen mit den Fünfjahreskontrollen zu mindestens sechs Inspektionen in zehn Jahren. Als Minimalvorgabe ist das unangemessen und führt zur Verschwendung von (nicht vorhandenen) Ressourcen. Da Inspektionen seitens der Behörden bei Bedarf jederzeit durchgeführt werden können, ist auf eine Minimalvorgabe zu verzichten.

Antrag 4 (Art. 23 Abs. 1 StAV): Die Minimalvorgabe für die zusätzlich zu den Fünfjahreskontrollen vorzunehmenden Inspektionen durch die Behörde ist ersatzlos zu streichen, da nach Bedarf jederzeit Kontrollen vorgenommen werden können.

Wasseralarmsystem (Art. 26 Abs. 2 StAV)

Der neue Begriff „hohe Gefahr“ ist für Anlagen mit weniger als 2 Mio. m³ Inhalt relevant. In der Verordnung wird er über eine durch den „plötzlichen Bruch“ gefährdete, aber nicht näher definierte „grosse Anzahl Personen“ beschrieben und bleibt damit schwammig und führt zu Unsicherheiten. Der Begriff ist zu präzisieren, zum Beispiel durch die Aufnahme der im Erläuternden Bericht gegebenen Zahl von 1'000 Personen (people at risk).

Antrag 5 (Art. 26 Abs. 2 StAV): Der Begriff „hohe Gefahr“ ist zu präzisieren, in dem die im Bericht erwähnte Zahl von 1'000 betroffenen Personen (people at risk) in die VO aufgenommen wird.

Mehraufwendungen durch die Behörden (Art. 7, 12, 23, etc. StAV)

Die diversen zusätzlich festgeschriebenen Kontrollaufgaben resultieren in beträchtlichem Mehraufwand der Behörden. Es ist nicht in jedem Fall klar, welche der Aufgaben wie finanziert werden sollen. Wir gehen davon aus, dass sämtliche Aufwendungen, die direkt einer Anlage zugeordnet werden können, wie bisher als verursachergerechte Gebühren gemäss Art. 9 GebV-En dem entsprechenden Betreiber der Anlage und maximal bis zu den in Anhang 1, Ziff. 1 GebV-En definierten Höchstwerten verrechnet werden.

Antrag 6 (Art. 7, 12, 23 StAV und Art. 9 GebV-En): Am Prinzip der verursachergerechten Gebühren und namentlich an den definierten Höchstwerten für die Verrechnung pro Anlage ist festzuhalten.

Allgemeine Aufsichtsabgabe (Art. 32 StAV bzw. Art. 9a Abs. 1 und 2 GebV-En)

Die Einführung einer allgemeinen Aufsichtsabgabe war bei den parlamentarischen Beratungen des Stauanlagengesetzes im Jahre 2010 sehr umstritten und wurde schliesslich mit Art. 28 StAG in der Schlussabstimmung angenommen. Dies auch unter dem Eindruck, dass es sich nicht um eine neue zusätzliche Abgabe handelt und materiell mit der bestehenden GebV-En abgedeckt ist (Zitat NR Parmelin mit Bezug auf Aussagen BR Leuenberger : „Il s'agit donc nullement d'une nouvelle taxe ...“ und Zitat NR Schmidt: „Wir sind in der Kommission [...] davon ausgegangen, dass es nicht um eine neue Abgabe geht, [...] sondern eine gesetzliche Grundlage dafür“). Bei der Ergänzung der GebV-En um die Aufsichtsabgabe wird nun klar, dass es sich natürlich um eine zusätzliche allgemeine Abgabe handelt und – anders als bei den bereits heute erhobenen Gebühren – auf die Festlegung eines Höchstwertes oder auch die Ausweisung der Berechnungsgrundlagen verzichtet wird. Zusammen mit der sehr offen formulierten Liste der anrechenbaren Kosten in Art. 9a Abs. 2 GebV-En bleibt damit völlig offen wie hoch die jährlichen Abgaben ausfallen werden. Zwar wird im Erläuternden Bericht die Abgabe auf „rund 200 bis ca. 13'000 Franken pro Jahr und Stauanlage“ beziffert (nachdem in der parlamentarischen Beratung von „1'000 bis 3'000 Franken“ die Rede war). Gemäss Art. 28 StAG Abs. 3 wird die Abgabe „nach dem Durchschnitt der Kosten der letzten fünf Jahre“ berechnet, was eine jährliche Erhöhung ja nicht ausschliesst und für Betreiber von Anlagen nicht akzeptabel ist.

Antrag 7 (Art. 9a Abs. 1 GebV-En): Die allgemeine Aufsichtsabgabe ist klar zu beziffern und wie bei Art. 9 GebV-En im Anhang mit einem Höchstwert pro Anlagekategorie bzw. Stauvolumen zu verbinden.

Antrag 8 (Art. 9a Abs. 2 GebV-En): Die Auflistung der anrechenbaren Kosten ist um die allgemein gehaltenen Kategorien „Verfolgen Stand der Technik“, „Aus- und Weiterbildung“ sowie „Mitwirkung in Kommissionen“ zu kürzen und konkret die Bst. b, c und d zu streichen.

Verteilung der Aufsichtsabgabe (Art. 32 StAV bzw. Art. 9a Abs. 3 GebV-En)

Der für die neue Aufsichtsabgabe vorgesehene Verteilschlüssel (mit 3. Wurzel des Stauvolumens) wird begrüsst und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Aufwand nicht proportional zur Grösse steigt. Eine offene Frage bleibt allerdings, wie mit den Anlagen an den Grenzgewässern verfahren wird. Dies sollte zwar keinen Einfluss auf die Gesamtsumme der Abgabe haben, beeinflusst jedoch die Verteilung und damit die Belastung der einzelnen Anlagen bzw. Betreiber. In Frage kommen Berechnungen nach gesamtem Stauvolumen oder nach dem Schweizerischen Anteil des Stauvolumens oder der Produktion.

Antrag 9 (Art. 9a Abs. 3 GebV-En): Der Einbezug der Grenzanlagen in die Verteilung der Abgabe ist zu präzisieren. Sachlich am besten begründbar wäre wohl die Berechnung nach Schweizerischem Anteil des Stauvolumens.

Übergangsfristen (Art. 33 Abs. 2, 3 und 5 StAV)

Die Übergangsfristen sind mit drei Jahren für verschiedene Beteiligte wie Betreiber und Kantons- und Bundesbehörden viel zu knapp bemessen und sind unrealistisch, vor allem da in gewissen Fällen seitens BFE zuerst noch Richtlinien angepasst werden müssen.

Antrag 10 (Art. 33 StAV): Die Übergangsfristen sind aufgrund der notwendigen vorbereitenden Arbeiten auf einen realistischeren Wert von mindestens fünf statt drei Jahren zu erhöhen.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, dass Sie bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes unseren Bemerkungen die notwendige Beachtung schenken.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband

Der Präsident



NR Caspar Baader

Der Geschäftsführer



Roger Pfammatter